

HC Gmünd

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Hundesport Club Schwäbisch Gmünd“, in Abkürzung „HCG“ genannt. Der Verein wurde am 21.03.2004 gegründet. Er hat seinen Rechtssitz in Schwäbisch Gmünd und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Innerhalb des Vereins ist jeglicher Erwerbsbetrieb ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehaltern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden und an entsprechenden sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen teilzunehmen.
2. Hundehaltern soll im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Hilfe bei der Ausbildung ihrer Hunde zu sozialverträglichen, alltagstauglichen Hunden gewährt werden.
3. Hundehaltern soll die Möglichkeit gegeben werden, Hundesportarten auszuüben, welche geeignet sind, die Sozialverträglichkeit und Alltagstauglichkeit der Hunde zu fördern.
4. Jugendliche sollen in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und den verantwortungsvollen Umgang mit Hunden herangeführt werden.
5. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden.

Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

1. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Ausschuss mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten.
2. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeabrichter sind von der

Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen und nicht aktiv am Ausbildungsbetrieb teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 16. Lebensjahr sind sie stimmberechtigt.

5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

6. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn mindestens einviertel des Ausschusses gegen eine Aufnahme stimmen. Bei Nichtaufnahme ist eine Angabe von Ablehnungsgründen nicht erforderlich. Aufnahmesuchende, die aus einem Hundesportverein oder aus einem Hundesportverband ausgeschlossen wurden, oder in Folge der Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, müssen nicht aufgenommen werden.

7. Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit sowie die Höhe des Probezeitbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Während der Probezeit hat der Bewerber jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Ausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Beitrages wirksam.

8. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung oder Ausschluss

9. Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres (Stichtag 30.09.) beim Vorstand schriftlich oder per Mail einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

10. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung.

11. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) Bei Zuwiderhandlung gegen Bestrebungen und Ziele des Vereins, insbesondere gegen das Tierschutzgesetz, Verbands- und Vereinsvorschriften.
- b) Bei sonstiger Vereinsschädigung
- c) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Platzordnung.
- d) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen oder ungebührlichem Benehmen gegenüber anderen Mitgliedern, Richtern, Gästen etc. verfehlt.
- e) Bei ungebührlichem Verhalten, auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

12. Der Ausschluss nach Punkt c), d) und e) kann erst nach einer schriftlichen Abmahnung erfolgen, in dem das Mitglied auf seine Verfehlungen hingewiesen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit dreiviertel Mehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied, jedes Fördermitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses oder der Mitglieder festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr eintreten.

Familienmitglieder können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch diese Beiträge

werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.

§ 6 Vergütungen

6.1

Auf Beschluss des Vorstands können (abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Vereins) Zuschüsse zu Fortbildungen gewährt werden, die dem Vereinszweck dienen.

Zuschüsse für Turnierteilnahmen (z. B. Verpflegungsgeld) können ebenfalls gewährt werden.

6.2

Auf Beschluss des Vorstands (und abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Vereins) kann den Trainern für ihre Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe dieses Betrags wird gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der Stunden, die ein Trainer im abgelaufenen Jahr für den Verein tätig war.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur dann, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Auszahlung für den Verein als Trainer tätig ist.

6.3

Die Höhe für die Zuschüsse zu Turnieren und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Trainer sind in dem Dokument Zuschüsse und Aufwandsentschädigung festgehalten.

§ 7 Arbeitsdienst

Die Teilnahme an den Arbeitsdiensten ist für ordentliche Mitglieder und Jugendliche Pflicht. Im Ausnahmefall kann der Arbeitsdienst durch einen festgelegten Betrag abgelöst werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie deren finanzieller Gegenwert werden vom Ausschuss festgelegt, ebenso wie die Festlegung der als Arbeitsdienst anzurechnenden Arbeiten.

Mitglieder der Vereinsleitung, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Teilnahme an Arbeitsdiensten befreit.

§ 8 Platzordnung / Übungszeiten

1. Die Platzordnung wird vom Ausschuss festgelegt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist für jedes Mitglied bindend.

Wiederholte grobe Verstöße gegen die Platzordnung können zum Ausschluss führen.

2. Die Platzordnung regelt auch die Trainingszeiten, die vom Ausschuss in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern festgelegt werden.

§ 9 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsberechtigung, im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Schriftführer
- b) Dem Ausbildungsleiter

- c) Dem Platzwart
- d) Dem Jugendwart
- e) Dem Beisitzer

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand wird jährlich im Versatz für 2 Jahre gewählt, und zwar 1. Vorsitzender und Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl, 2. Vorsitzender in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Ausschuss wird in zweijährigen Turnus gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Hauptversammlung, die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Nach Fristablauf bleiben Vorstands- und Ausschussmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger in ihren Ämtern. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Das Kommissarische Mitglied des Ausschusses ist bei Abstimmungen im Ausschuss nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Vereinsleitung:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, ohne dass es hierzu in irgendeinem Fall einer besonderen Vollmacht bedarf. Dem 1. Vorsitzenden wird Kraft seines Amtes die alleinige Bankvollmacht sowie die Handlungsvollmacht über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins übertragen. Zum Eingehen aller finanziellen Verpflichtungen muss der Kassenbestand entsprechende Deckung aufweisen. Das Eingehen von Verpflichtungen regelt die Geschäftsordnung im Innenverhältnis.

Der 1. Vorsitzende kann Bank- und Handlungsvollmachten im Wege von Untervollmachten an den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart erteilen. Grunderwerb oder -verkauf ist von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung zu beschließen. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Der Kassenwart ist für die Abgabe der Steuererklärung verantwortlich. Die Kasse ist 1 mal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen.

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll (evtl. nach Diktat) zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der Ausbildungsleiter koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbsttätig mit. Zur Unterstützung werden vom Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sportbereichen tätig sind. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an den vom swhv herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der Platzwart organisiert und überwacht die Instandhaltung der Geräte und des Platzes. Er koordiniert die Einsätze für die Arbeitsdienste und ist für die Durchführung der Dienste

und deren Aufzeichnung verantwortlich.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins, insbesondere im Sinne der swhv-Satzung und swhv-Jugendordnung. Er ist das Bindeglied zwischen den Jugendlichen und den Übungsleitern.

Der Beisitzer hat eine allgemein beratende Funktion sowie die ihm vom Ausschuss übertragenen Funktionen.

§ 10 Versammlungen der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) Der Jahreshauptversammlung
- b) Der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) Den Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Ladungen mittels Post- oder E-Mail-Versand erfolgen an die letztbekannte Adresse des Mitglieds. Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens einviertel der Mitglieder dieses Begehren schriftlich beim Vorstand einreicht oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden. Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- d) Neuwahlen gem. § 8 dieser Satzung.
- e) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschluss über die Höhe der Bewerberbeitrags sowie der Dauer der Probemitgliedschaft
- g) Beschluss über gestellte Anträge
- h) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an den oder gemeinnützigen Verein/e die in der Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Satzung tritt zum In Kraft.